

nen Empörung der niederländischen Provinzen; und endlich 12) die Pariser Bluthochzeit gegen die Hugonotten im J. 1572.

Zweites Hauptstück.

Von Rudolfs II. Regierungsantritte bis zum Tode des Kaisers Matthias im J. 1619.

§. 436. Rudolf II.

Maximilians II. Sohn Rudolf war weder an Klugheit, noch an Thätigkeit seinem Vater gleich, doch ein Mann von Kenntnissen, ein Liebhaber und Beförderer der Künste und Wissenschaften. Was Wunder also, daß er in Bezug auf das deutsche Reich, wo ohnehin die Wirkungskraft der Kaiser durch die Wahlkapitulazion sehr gehemmt war, und wo Thätigkeit bei jeder Unternehmung Hindernisse fand, fast ganz unthätig blieb? Da er also bei wenigen Reichsangelegenheiten thätig war; so bleibt nichts übrig, als dasjenige, was sich unter seiner Regierung zugetragen hat, anzuführen.

Die niederländischen Unruhen, bei welchen Graf Wilhelm von Nassau Dillenburg Prinz von Oranien an der Spitze stand, dauerten nicht nur fort, sondern wurden immer bedenklicher. Im J. 1576. schlossen alle niederländische Provinzen, das einzige Luxemburg ausgenommen, die sogenannte Pazifficazion zu Gent, um sich des spanischen Kriegsvolkes, so

wie der harten Religionsedict Philipps zu entledigen. Doch brachte es Kaiser Rudolf II. auf einem zu Köln im J. 1577. veranlaßten Congresse dahin, daß wenigstens die katholischen Provinzen von der Paßificazion zurücktraten. Dagen verbanden sich aber diejenigen, welche der kalvinischen Religion zugethan waren, noch enger, schloßen im J. 1579. die Utrechter Union, und kündigten bald nachher dem Könige Philipp II. den Gehorsam förmlich auf. Hierüber kam es nun zwischen diesen vereinigten Provinzen und den Spaniern zu einem langwierigen Kriege, welcher den Verlust dieser Länder für Spanien sowohl, als auch für das deutsche Reich und den burgundischen Kreis nach sich gezogen hat.

S. 237. Kryptokalvinismus, Concordienbuch ic.

Im Innern von Deutschland entstanden um diese Zeiten zwischen den Lutheranern und Calvinern Uneinigkeiten, und als sich der heimliche, oder Kryptokalvinismus in Sachsen einschlich, suchte der Kurfürst August denselben nicht nur durch Schärfe zu vertilgen, sondern ließ auch, um dessen Ausbreitung zu hindern, von seinen lutherischen Theologen das sogenannte Concordienbuch aufsetzen, welches aber selbst nicht einmal allen Lutheranern gefiel, sohin die Uneinigkeiten noch vergrößerte. Da diese Uneinigkeiten den Katholiken einigen Vorthell zu versprechen schienen, so merkten die lutherischen und kalvinischen Stände dieses gar bald, und vereinigten sich, zwar nicht in ihrer Lehre, doch immer gegen die Katholiken.

S. 438. Reichstag zu Augsburg.

Auf einem Reichstage zu Augsburg im J. 1582. ward wegen Beilegung der niederländischen Unruhen, wegen Verbesserung des Justiz- und Münzwesens, auch über Religionsbeschwerden, welche die protestantischen Stände vorzüglich gegen den geistlichen Vorbehalt anbrachten, berathschlaget. Das Hauptsächlichste aber, was zu Stande kam, war die Einführung des auf Befehl Gregors XIII. verfaßten neuen, oder sogenannten gregorianischen Kalenders, welchen aber die Protestanten nicht annahmen, und eben darum seit dieser Zeit nicht nur in Ansehung der Osterfeier, und der damit in Verbindung stehenden beweglichen Feste, sondern auch in Ansehung der Zahl der Monatstage von den Katholiken verschieden wurden, welches in den gemischten Städten und andern Körpern oder Gemeinden große Unbequemlichkeiten nach sich zog. Auch ist von diesem Reichstage noch besonders merkwürdig, daß die Stimmen im Reichsfürstenrathe, welche bis dahin durch Ländertheilungen öfters vermehrt, oder durch Vereinigung mehrerer Länder unter einem Besitzer vermindert worden, folglich nie in einer bestimmten Anzahl waren, seit dieser Zeit weder durch Theilungen, noch durch Vereinigungen mehrerer Länder eine Veränderung erlitten haben. Obschon hierüber auf dem Reichstage, so viel man weiß, kein förmlicher Schluß abgefaßt ward, so wird dieses doch durch die Beispiele, welche sich im J. 1583. bei Erlöschung der gefürsteten Grafen von Henneberg, im J. 1584. bei Abgang der Braunschweig-Kalenbergischen Linie, und im J. 1586. bei der in dem fürstlich-anhaltischen Hause vorgenommenen Länderver-

theilung zugetragen haben, hinreichend bewiesen. Zur Entstehung einer neuen Stimme im Reichsfürstenthathe ist seit dieser Zeit eine eigene Aufnahme nöthig gewesen, und die später aufgenommenen Häuser sind neufürstliche Häuser genannt worden.

S. 439. Religionsvorfälle im Erzstifte Kölln.

Das Unternehmen des Erzbischofs Gebhard von Kölln, eines geborenen Grafen von Truchsess zu Waldburg, welcher sich im J. 1582. zur kalvinischen Religion bekannte, und dieselbe in sein Erzstift einzuführen trachtete, sich im J. 1583. mit der Gräfin Agnes von Mansfeld verehlichte, und nichts desto weniger sein Erzstift beibehalten wollte, zeigte hinreichend, wie sehr die Katholiken Ursache hätten, auf den geistlichen Vorbehalt mit allem Nachdrucke zu bestehen. Sie thaten es auch bei dieser Gelegenheit. Der Papst belegte den Gebhard mit dem Kirchenbanne, das Domkapitel schritt sogleich zur neuen Wahl, und postulierte den Bischof Ernst von Lüttich aus dem herzoglich. bairischen Hause zum Erzbischofe von Kölln, welcher mit Beihilfe seines Hauses den Gebhard aus den Kur-köllnischen Ländern verdrängte, und sich im Besitze des Erzstiftes behauptete. Da Gebhard der kalvinischen Religion zugethan war, so war er im Religionsfrieden (S. 426) nicht begriffen, und die lutherischen Stände, welche eben so wenig als die Katholiken gegen diese Religionspartei tolerant waren (S. 433. u. 437.), würden es wahrscheinlich selbst ungerne gesehen haben, wenn dem Gebhard sein Vorhaben gelungen wäre. Dieses mag wohl auch die Ursache seyn, warum sie ihn nicht mit Nachdrucke unterstützten. Dennoch

blente auch dieser Vorfall zu Beschwerden gegen den geistlichen Vorbehalt.

S. 440. Heidelberger Union. Erste Itio in partes etc.

Gegen diesen und gegen die Aussprüche des Kammergerichtes und des Reichshofrathes, welche sich streng an den Buchstaben des Religionsfriedens hielten, waren auch die in den Jahren 1598 — 1601. zwischen mehreren protestantischen Ständen zu Heilbronn, Frankfurt, Heidelberg und Speier gehaltenen Zusammenkünfte, und die im J. 1603. zu Heidelberg geschlossene Union gerichtet. Durch diese aber ward auf dem Reichstage zu Regensburg im nämlichen Jahre in Hinsicht auf die dem Kaiser zu verwilligende Türkenhilfe die erste sogenannte Itio in partes zwischen Katholiken und Protestanten erwirkt, indem die Katholiken dem Kaiser die Türkenhilfe einhällig verwilligten, die Protestanten aber einhällig verweigerten. Der Krieg des Kaisers mit den Türken hat vom J. 1591. bis zum J. 1606. ununterbrochen fortgedauert, und mußte die ohnehin sehr geringe Thätigkeit desselben in Hinsicht auf das deutsche Reich noch mehr hemmen.

S. 441. Donauwörthische Händel.

Bei Veranlassung, daß eine vom Kloster Heiligenkreuz bei Donauwörth im J. 1606. ausgegangene Prozession von dem dortigen Pöbel gemißhandelt und auseinander gesprengt worden war, fiel diese Stadt im J. 1607. in die Reichsacht, und die Execution ward dem Herzoge Maximilian von Baiern aufgetragen, welcher die Stadt am 7. Dez. d. J. eroberte, und für

die Kriegskosten behielt. Dieses gab den protestantischen Ständen, insbesondere aber dem schwäbischen Kreise zu Beschwerden Anlaß, weil die Vollstreckung der Reichsacht nicht nach Vorschrift der Executionsordnung durch den Kreis, worin der Exequendus gesessen, nämlich den schwäbischen geschehen sey. Man behauptete, daß der Kaiser dabei keine andere Absicht gehabt habe, als die protestantische Religion in Donauwörth zu unterdrücken, und die katholische dagegen einzuführen. Allein die Stadt blieb seit dieser Zeit ihrer Unmittelbarkeit verlustig und unter bayerischer Landeshoheit.

S. 442. Mißhelligkeiten im kaiserlichen Hause. Tod Rudolfs II.

Wegen des Kaisers abwechselnder Gemüthschwachheit, oder doch wenigstens auffallender Sonderbarkeit hatten seine noch lebenden 3 Brüder Matthias, Maximilian und Albrecht den ältern unter ihnen, nämlich den Erzherzog Matthias im J. 1606. zum Haupte des ganzen österreichischen Hauses erklärt, und als Rudolf II., um sich an denselben zu rächen, die Nachfolge in allen österreichischen Ländern mit Uebergehung seiner Brüder der steterischen Linie zuwenden wollte, kam ihm Matthias mit Hilfe der mißvergnügten ungarischen und österreichischen Stände, denen er eine größere Religionsfreiheit verlieh, zuvor, und zwang den Kaiser, ihm Ungarn und Oesterreich abzutreten, auch den Titel eines designirten Königs von Böhmen zu gestatten. Rudolf II. aus Furcht, es möchten auch die Böhmen seinem Bruder zufallen, ertheilte nun den böhmischen Utraquisten, unter welchen auch die Protestanten in Böhmen begriffen

waren (S. 433.), ebenfalls mehrere Religionsfreiheiten durch den für Böhmen am 11. Jul., für Schlessen aber am 20. Aug. 1809. ausgestellten sogenannten Majestätsbrief. Als er aber aus Rache gegen seinen Bruder wenigstens die Nachfolge in Böhmen unmittelbar an die steierische Linie zu bringen suchte, mußte er auch dieses Königreich sammt den zugehörigen Provinzen am 22. Mai 1811. an denselben abtreten; und ehe er den auf einer Versammlung der Kurfürsten zu Nürnberg im nämlichen Jahre vom deutschen Reiche verlangten standesmäßigen Unterhalt erwirken konnte, starb er am 10. Jan. 1612. zu Prag im 60ten Jahre seines Alters. Er hinterließ eine kostbare Sammlung von Gemälden, Gemmen, Antiken und andern Kunststücken, welche sowohl seinen Kunstkenntnissen, als noch heut zu Tage den kaiserlich-österreichischen Kabinettern Ehre machen. Uebrigens kommt dahier noch der von ihm im J. 1599. mit dem Herzoge Friedrich von Württemberg zu Prag abgeschlossene Vertrag, zu merken, wodurch das Austerlehnsband gegen Oesterreich nachgelassen ward (S. 420.). Ferner der nach dem Tode des Landgrafen Ludwig IV. von Hessenmarpurg 1604. über dessen Verlassenschaft zwischen Hessenkassel und Hessendarmsstadt entstandene Streit; so wie auch der Successionsstreit, welcher nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm von Göllich, Kleve und Berg im J. 1609. zwischen den vielen Prätendenten auf diese Länder entstanden ist. Bei diesem ergriffen Brandenburg und Pfalzneuburg den Besitz und haben ihn auch behauptet. Auch gehöret hieher noch die Entstehung der Haller Union zwischen mehreren protestantischen Ständen im J. 1610., wovon Kurfürst

Friederich IV. von der Pfalz das Haupt, Fürst Christian von Anhalt aber oberster Befehlshaber im Kriege war. Dieser Union ward im nämlichen Jahre von den Katholiken die Würzburger, Liga entgegen gesetzt. An der Spitze derselben stand Herzog Maximilian von Baiern.

§. 443. Zwischenreich. Wahl des Kaisers Matthias.

In dem fünfmonatlichen Zwischenreiche, gab es Anstände zwischen dem Pfalzgrafen Johann II. von Zweibrücken als testamentarischen, und dem Herzoge Philipp Ludwig von Pfalzneuburg als gesetzlichen Vormünder des jungen Kurfürsten Friederichs V. von der Pfalz über die Giltigkeit einer testamentarischen Vormundschaft in Ansehung der Kurfürsten, dann zwischen dem rheinischen und sächsischen Vikariate über die Frage: ob das Kammergericht nur unter erstern, oder unter beiden stehen soll? Am 3ten Junii 1612. ward der Erzherzog Matthias, König von Ungarn und Böhmen, ältester Bruder des verstorbenen Kaisers zu Frankfurt einhällig zum deutschen Könige und Kaiser gewählt, am 14. des nämlichen Monats daselbst vom Erzbischofe von Mainz gekrönt, und ließ die Krönungszeremonie einige Tage später auch mit seiner Gemahlin Anna vornehmen.

§. 444. Seine Wahlkapitulazion.

Nebst einigen Zusätzen in seiner aus 43 Artikeln bestehenden Wahlkapitulazion, welche durch das sonderbare Benehmen seines Vorfahrers veranlaßt wurden, z. B. daß die Kurfürsten auch ohne des regierenden Kaisers Einwilligung, wenn sie ohne Grund versagt

würde, zur römischen Königswahl sollten schreiten können, und daß der Kaiser den Abgeordneten der Reichsstände schleunige Audienz und Expedition ertheilen solle u. d. g., — ist es in Hinsicht auf das Kapitulationsgeschäft besonders merkwürdig, daß nun auch die Reichsfürsten zur Abfassung der Wahlkapitulation beigezogen zu werden verlangten. Dagegen beriefen sich aber die Kurfürsten auf das Herkommen, und behaupteten sich im Besitze des ausschließlichen Kapitulationsrechtes. Dieser Streit zwischen den Kur- und Fürsten, zu welchem letztern sich in der Folge auch die Städte noch gesellt haben, ist nie ganz beigelegt worden.

S. 445. Regensburger Reichstag im J. 1613. und Streitigkeiten im Reiche.

Die Berathschlagungen auf dem vom Kaiser Matthias im J. 1613. zu Regensburg gehaltenen Reichstage wurden durch die zwischen den in der Haller Union (S. 442.) begriffenen, oder nun sogenannten correspondierenden Reichsständen und den Mitgliedern der Würzburger-Lige entstandenen Streitigkeiten, fast ganz vereitelt, und der Reichstag auf den 1. Mai 1614. nach Regensburg prorogiert. Dieses war Schuld daran, daß das vermöge eines vom Reichstage erhaltenen Auftrages von einigen Kammergerichts Beisitzern gemachte und dem Reichstage vorgelegte Concept einer neuen Kammergerichtsordnung seine Erledigung nicht erhielt. Uebrigens ist der um diese Zeiten zwischen Brandenburg und Pfalzneuburg entstandene Streit wegen der gültischen Länder (S. 442.), worüber der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg von der

lutherischen zur reformierten, der Prinz Wolfgang Wilhelm von Pfalzneuburg aber von der lutherischen zur katholischen Religion überging, besonders merkwürdig. Vermöge des hierüber im J. 1614. zu Santen durch England und Frankreich vermittelten Vergleiches erhielt das Haus Brandenburg das Herzogthum Kleve nebst den Graffschaften Mark und Ravensburg, Pfalzneuburg aber die Herzogthümer Göllich und Berg zu administrireren.

S. 446. Lezwilige Anordnungen des Kaisers Matthias, und sein Tod.

Da Matthias keine Kinder hatte; so suchte er Streitigkeiten über die Nachfolge in seinen Ländern nach seinem Tode zu verhindern. Seine noch lebenden ebenfalls kinderlosen Brüder, Erzherzog Maximilian, Hoch- und Deutschmeister, und Erzherzog Albert, Generalgouverneur der spanischen Niederlande thaten zu Gunsten des Erzherzogs Ferdinand von der steierischen Linie (S. 431.) auf die Nachfolge Verzicht. Der Kaiser nahm eben diesen Erzherzog Ferdinand an Kindes Statt an, und ließ ihn am 29. Junii 1617. zum Könige von Böhmen, am 1. Julii 1618. aber zum Könige von Ungarn wählen. Seine Bemühungen, denselben auch zu seinem Nachfolger im deutschen Reiche wählen zu lassen, wurden durch die correspondierenden protestantischen Fürsten, vorzüglich durch den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz hintertrieben. Ohne diese römische Königswahl zu Stande zu bringen, starb Kaiser Matthias zu Wien am 29. März 1619. im 63. Jahre seines Alters.

S. 447. Sonstige Begebenheiten dieser Periode.

Zu den übrigen Merkwürdigkeiten dieser Zeit gehört a) die unter Kaiser Rudolf II. im J. 1577. auf einem Reichsdeputazionstage zu Frankfurt errichtete Reichspolizeiordnung, welche zwar in der Folge einige einzelne Zusätze durch besondere Reichsschlüsse erhalten hat, aber nie ganz abgeändert worden ist; b) die Trennung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationssdeputazion bei Gelegenheit der sogenannten vier Kloster Sachen im J. 1600. und endlich c) der Anfang der böhmischen Unruhen im J. 1618. und mit ihnen des dreißigjährigen Krieges, wovon im folgenden Hauptstück die Rede seyn wird.

Drittes Hauptstück.

Von Ferdinands II. Regierungsantritte bis zum westphälischen Frieden 1648.

S. 448. Veranlassung und Anfang des dreißigjährigen Krieges.

Kurz vor dem Tode des Kaisers Matthias waren in Böhmen wegen vorgeblicher Verletzung des von Kaiser Rudolf II. den Böhmen verliehenen Majestätsbriefes (S. 442.) Unruhen ausgebrochen, und mit ihnen nahm der 30jährige Krieg seinen Anfang. Offenbar ungegründet war die vorgebliche Verletzung des Majestätsbriefes, indem derselbe nur den böhmischen Ständen, nicht aber